VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8924 — HgCapital/TA Associates/Access)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 171/06)

1. Am 8. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HgCapital LLP („Hg", Vereinigtes Königreich),

— TA Associates L.P.(„TA", Vereinigte Staaten),

— The Access Group („Access", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TA.

Hg und TA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Access.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hg ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die Investmentfonds verwaltet, die hauptsächlich in Europa investieren. Zahlreiche Unternehmen aus dem Portfolio von Hg erbringen IT-Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Unternehmenssoftware,

— TH ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in Nordamerika, Europa und Asien tätig ist. Einige der Unternehmen aus dem Portfolio von TA erbringen IT-Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Unternehmenssoftware.

— Access ist ein Portfoliounternehmen von TA und vertreibt in erster Linie Anwendungssoftware-Lösungen für Unternehmen für das Finanz- und Humankapitalmanagement, darunter auch branchenspezifische Lösungen für die Bereiche Gastgewerbe, Personalbeschaffung, Gesundheit und Sozialfürsorge, Herstellung und Vertrieb, Bildung, gemeinnützige Organisationen und andere Wirtschaftszweige.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8924 — HgCapital/TA Associates/Access

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË